

GL_GERICHTE GL-1331 vom 20. November 2018

GL Gerichte, 2018-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1331

FR: GL_GERICHTE GL-1331 du 20 novembre 2018

IT: GL_GERICHTE GL-1331 del 20 novembre 2018

Erwägungen

E. 4

Aus alldem folgt, dass die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Haftverlängerungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 5. November 2018 (act. 10) abzuweisen ist. Den vorstehenden Erwägungen gemäss ist die vorinstanzlich angeordnete Haftverlängerung rechtskonform. Die Verlängerung wurde dabei einstweilen bis längstens am 6. Februar 2019 befristet (act. 10 Dispositiv Ziff. 1), was nach heutigem Kenntnisstand sachgerecht ist. Im Übrigen kann der Beschuldigte ohnehin jederzeit bei der Staatsanwaltschaft ein Entlassungsgesuch stellen (Art. 228 Abs. 1 StPO; siehe auch Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung).

III.

Die Regelung der Kostenfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Behörde auf Fr. 600.■ festzulegen (Art. 8 Abs. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung [GS III A/5]) und ist zu den Untersuchungskosten im Sinne von Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO zu schlagen. Obwohl von der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde beantragt (act. 22 Antrag Ziff. 2), ist ihr für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 423 Abs. 1 StPO; siehe dazu auch Christen, Entschädigungsfolgen im kantonalen Beschwerdeverfahren in Strafsachen, ZStrR 132/2014, S. 200 f.).

Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.